



EINE MARKE DER
KREUZMAYR BAYERN GRUPPE

Kreuzmayr Bayern GmbH
Daimlerstr. 2
85748 Garching b. München
Tel.: 089 / 8719 - 402
Fax: 089 / 8719 - 810
tankstellen@kreuzmayr-bayern.de
www.kreuzmayr-bayern.de

TANKVEREINBARUNG

zwischen

Kreuzmayr Bayern GmbH
Daimlerstr. 2
85748 Garching b. München

- im Folgenden ‚Kreuzmayr‘ bezeichnet –

und

Name _____
Vorname _____
Straße, Haus-Nr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon-Nr. _____
Email _____
Geburtsdatum _____
Personalausweis-Nr. _____

- im Folgenden als ‚Kunde‘ bezeichnet -

§ 1 Verwendungsmöglichkeiten des Tankchips

1. Der Kunde erhält für seine Tankungen von Kreuzmayr den / die Tankchip(s) mit der/den Nummer(n) _____ (wird von Kreuzmayr Bayern ausgefüllt)
2. Mit dem Tankchip können der Kunde, Mitarbeiter des Kunden oder Bevollmächtigte alle angebotenen Produkte an den Tankstellen der Kreuzmayr Bayern GmbH bargeldlos bezahlen. Eine Einschränkung der freigegebenen Produkte kann auf Wunsch des Kunden erfolgen.
3. Pro Tankchip wird einmalig eine Schutzgebühr in Höhe von 10,00 EUR berechnet. Der Betrag wird bei Rückgabe der / des Tankchips in voller Höhe zurückerstattet.

§ 2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

1. Der Kunde hat den Tankchip nach Erhalt mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und ihn im Übrigen sehr sorgfältig zu behandeln.
2. Der Kunde darf seinen Tankchip nur an Mitarbeiter bzw. Bevollmächtigte zu den in § 1 genannten Verwendungsmöglichkeiten übertragen.
3. Bei Abhandenkommen des Tankchips oder bei missbräuchlichen Verfügungen hat der Tankchipinhaber unverzüglich Kreuzmayr unter der Telefonnummer 089/8719-402 zu unterrichten, damit der Chip gesperrt werden kann. Der Kunde haftet auch für Sorgfaltspflichtverletzungen seiner Mitarbeiter, bzw. Bevollmächtigten.
4. Bei missbräuchlichem Einsatz des Tankchips ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 3 Zahlungsverpflichtung des Kunden

1. Die vom Kunden innerhalb eines Kalendermonats bezogenen Waren werden zweimal monatlich abgerechnet. Dafür erteilt der Kunde Kreuzmayr ein SEPA-Basis Lastschriftmandat (Anlage 1), welches wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

Für Deckung auf dem angegebenen Konto hat der Kunde stets Sorge zu tragen.

2. Der Kunde ermächtigt und berechtigt Kreuzmayr bei dem in Anlage 1 benannten Kreditinstitut sowie bei Kreditauskunfteien Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden, sowie über seine finanzielle Lage einzuholen.
3. Im Falle des Verzugs ist Kreuzmayr unbeschadet weiteren Verzugsschadens berechtigt, die Rücklastschriftkosten sowie jährlich 5% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank im Verzugsfall zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Verzugsschaden nachweist.
4. Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse. Der Versand auf dem Postweg wird pro Rechnung mit 1,50 EUR belastet.

§ 4 Schadenregelung

Sofern dem Tankchip eine PIN hinterlegt wurde, ist der Kunde von der Haftung für missbräuchliche Verfügung mit seinem abhanden gekommenen Tankchip befreit, nachdem der Verlust gem. § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung angezeigt wurde. Für Schäden, die vor Eingang der Verlustanzeige eintreten, beschränkt sich die Haftung des Kunden bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 EUR je Tankchip.

§ 5 Vereinbarungszeitraum, Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Mit Rückgabe aller aktiven Tankchips durch den Kunden gilt die geschlossene Tankvereinbarung als gekündigt. Die Tankchips werden umgehend durch Kreuzmayr gesperrt und die gezahlte Schutzgebühr mit der nächsten Rechnungsstellung nach Rückgabe erstattet.
3. Die Tankvereinbarung kann ebenso aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der jeweils geschuldeten Monatsvergütung 1 Monat in Verzug ist oder das in § 3 Abs. 1 genannte SEPA-Basis Lastschriftmandat widerruft, wenn er nicht mit dem Widerruf ein entsprechend neues SEPA-Basis Lastschriftmandat für eine andere Bank/Sparkasse erteilt.

§ 6 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen der Tankvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt auch für die Vereinbarung über die Abänderung der Schriftform.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung

1. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist München.
2. Für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus diesem Vertrag München. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kreuzmayr Bayern GmbH

Kunde

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz: M1- _____-S



Ich/Wir ermächtige(n) Kreuzmayr Bayern GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Kreuzmayr Bayern GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei, die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger:

Name (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bankdaten:

Kreditinstitut

IBAN

BIC bzw. SWIFT-Code

Zahlungsart:

wiederkehrende Zahlung (X) oder einmalige Zahlung ()

Zahlungsempfänger:

Kreuzmayr Bayern GmbH, Daimlerstr. 2, 85748 Garching b. München

IBAN: DE64740201000008602435, BIC: RZOODE77XXX

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE37ZZZ00000639891

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist zur Information vor Einzug einer fälligen Zahlung verkürzt werden kann. Es wird vereinbart, dass die Vorankündigung der Einzüge wie bisher im vereinbarten Zeitrahmen via Rechnung bekannt gegeben wird oder auch über E-Mail an die uns bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder telefonisch erfolgen kann. Sofern eine zwingende gesetzliche Regelung dafür gegeben wird, gilt stets die gesetzlich kürzest notwendige Frist als vereinbart. Die fälligen Beträge werden wie gewohnt zum vereinbarten Termin eingezogen.

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen